

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Senat hat in seiner Sitzung am 16.07.2025 Änderungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge **in Bezug auf die Wiederholungsfristen** beschlossen. Die Wiederholungsfrist wurde von vier auf **sechs Semester** erhöht.
Dazu wurde folgende E-Mail an die Studierenden versandt.

Sehr geehrte Studierende,
im Auftrag des Vizepräsidenten für Studium und Lehre, Herrn Prof. Dr. Matthias Busch, senden wir Ihnen folgende wichtige Informationen zur Änderung der Wiederholungsfrist.
*Der Senat hat in seiner Sitzung am 16.07.2025 Änderungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge **in Bezug auf die Wiederholungsfristen** beschlossen.*
*Die Wiederholungsfrist bei Nichtbestehen einer Prüfung wurde von vier auf **sechs Semester** erhöht. Die Neuregelung ist ab dem Sommersemester 2025 gültig. Wer somit eine Prüfung nicht bestanden hat, **hat nun sechs Semester Zeit**, um die Prüfung erfolgreich abzulegen. Dieser Zeitraum beginnt ab dem Semester, welches auf das Semester folgt, in dem die Prüfung erstmals nicht bestanden wurde. Wer beispielsweise eine Prüfung im Sommersemester 2024 erstmalig nicht bestanden hat, hat nun bis zum Ende des Sommersemesters 2027 (30.09.2027) Zeit die Prüfung zu wiederholen.*
Wichtiger Hinweis: Ist die Prüfung mit Ablauf der sechs Semester nicht bestanden, gilt sie als endgültig nicht bestanden. Hierbei spielt die Zahl der wahrgenommenen Wiederholungsversuche keine Rolle. Dennoch gilt, dass Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung aber höchstens bis zu zweimal wiederholt werden können.

Hierzu noch wichtige Fragen im Überblick:

Muss ich mich zu einer Wiederholungsprüfung anmelden?

Ja, Sie müssen sich für alle Prüfungen selbst anmelden. Eine automatische Anmeldung durch PORTA erfolgt nicht!

Ich bin zur Wiederholungsprüfung angemeldet, kann jedoch krankheitsbedingt nicht teilnehmen. Was ist zu tun?

Reichen Sie unverzüglich ein ärztliches Attest über Ihre Prüfungsunfähigkeit ein.
Das Attest muss **spätestens am Tag der Prüfung** ausgestellt worden sein! Eine rückwirkende Attestierung der Prüfungsunfähigkeit wird nicht akzeptiert!
Ab dem 2. krankheitsbedingten Rücktritt muss das Attest Informationen über Zeitpunkt, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit enthalten.
Bei einem Prüfungsrücktritt durch Attest müssen Sie **zum nächstmöglichen Prüfungstermin** wieder antreten.

Ich war für ein oder mehrere Semester beurlaubt. Wie wirkt sich das auf die Frist aus?

Die Frist wird um die Anzahl der Semester verlängert, die Sie beurlaubt waren.

Ich habe die Anmeldefrist verpasst. Kann das HPA mich nachmelden?

Eine Nachmeldung ist nicht möglich. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig über Ihren Prüfungstermin und melden Sie sich frühzeitig an.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, setzen Sie sich bitte frühzeitig mit der für Sie zuständigen Sachbearbeiterin im HPA in Verbindung
(<https://www.uni-trier.de/universitaet/verwaltung/abteilung-ii-studentische-angelegenheiten/hochschulpruefungsamt-hpa>).

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Hochschulprüfungsamt